

Merkblatt zur Kindertagespflege

Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ab 01.06.2019 (Stand 01.01.2021)

1. Allgemeines

1.1 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. eine gültige Eignungsfeststellung gem. § 43 SGB VIII verfügen.

Eine Finanzierung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt nur nach nachgewiesener Vermittlung der Tageselternvereine.

Ein Kindertagespflegeverhältnis liegt vor, wenn pro Tagespflegeperson und Kind mindestens 21,5 Stunden Betreuung im Monat und mindestens eine Stunde Betreuung je Betreuungstag stattfinden. Wöchentliche Betreuungsstunden werden zur Berechnung des Pflegegelds auf einen vollen Monat mit dem Faktor 4,3 multipliziert.

Eine reine Ferienbetreuung stellt keine Kindertagespflege dar und kann somit vom Kreisjugendamt nicht finanziert werden.

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dieser Rechtsanspruch kann durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 4 Stunden Betreuung am Tag an bis zu 5 Tagen in der Woche in Kindertagespflege gefördert (Grundanspruch).

Bei Kindern, die bereits zuvor bedarfsbegründet mehr betreut wurden, ist eine andere Verteilung der täglichen Stundenzahl entsprechend der zuvor betreuten Stundenzahl möglich. Die maximale Stundenzahl von 20 Stunden pro Woche bleibt allerdings bestehen.

Bei allen anderen Kindertagespflegeverhältnissen wird eine bedarfsbedingte Förderung geprüft. Der Bedarf einer Förderung liegt dann vor, wenn der/die Elternteil/e, der/die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben, in der Regel aus folgenden Gründen nicht die Betreuung ihres Kindes wahrnehmen kann/können:

- Erwerbstätigkeit
- Schule/Ausbildung/Praktikum/Studium (immatrikuliert)
- Fortbildungen und Umschulungen
- Krankheit (Ansprüche auf Haushaltshilfe sind vorrangig in Anspruch zu nehmen)
- Arbeitssuchende, die an Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters teilnehmen
- Arbeitssuchende für längstens drei Monate (taggenau), wenn eine Erwerbstätigkeit, Schule etc. endet und bereits vor der Arbeitslosigkeit ein öffentliches Kindertagespflegeverhältnis bestanden hat und die Arbeitssuchenden arbeitssuchend gemeldet sind. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.
- Pädagogisch erforderliche Kindertagespflege (Pädagogische Begründung des Sozialen Dienstes muss vorliegen)

Für Tage, an denen die oben genannten Gründe nicht vorliegen, ist demnach keine Bezuschussung der Kindertagespflege möglich.

Für die Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit besteht lediglich der bedarfsunabhängige Grundanspruch.

Soweit Schule, Studium und Integrationskurse der Eltern durch normale Ferien unterbrochen sind, kann die Kindertagespflege auch in diesen Ferien weitergewährt werden, sofern die Unterbrechung nicht länger als 28 Tage andauert.

Es müssen alle Unterlagen von Eltern und Tagespflegeperson vorliegen, so dass der Vorgang entscheidungsreif ist. Es sind die Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile erforderlich, die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.2 Beginn und Befristung der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt, wenn der schriftliche Antrag der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten im Monat des Betreuungsbegins beim Kreisjugendamt eingeht, sonst ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht. Der Antrag muss nicht vor Beginn der Eingewöhnung eingegangen sein.

Die Bewilligungen werden auf längstens 18 Monate befristet, gegebenenfalls kürzer, wenn begründete Sachverhalte ersichtlich sind. Insbesondere sind diese:

- befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege oder befristete Eignungsfeststellung
- Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung sind befristet (z.B. befristeter Arbeitsvertrag)
- Aufenthaltstitel
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- aus pädagogischen Gründen
- das 14. Lebensjahr des Kindes wird erreicht

Nach Auslaufen der Bewilligungen sind die Voraussetzungen der Kindertagespflege neu zu überprüfen.

Für Kinder, die 3 Jahre alt werden, ist von den Sorgeberechtigten die Betreuung spätestens ab dem Folgemonat des 3. Geburtstags in einem Regelkindergarten bzw. einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten bis 7 Stunden täglich rechtzeitig zu beantragen.

Die Kindertagespflege wird in der Regel für die Öffnungszeiten des Kindergartens nicht gewährt, maximal noch für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten, falls kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Bestätigungen der örtlichen Gemeindeverwaltung sind vorzulegen.

Ein weiterer Sonderbedarf auf Kindertagespflege ab dem 3. Geburtstag kann eine (chronische) Krankheit oder Behinderung eines Kindes sein. Dazu ist eine Bestätigung des Arztes erforderlich. Eine Verlängerung für diesen Fall ist in der Regel bis maximal ein Jahr, also bis einschließlich des Monats des 4. Geburtstags möglich.

Beim Übergang vom Kindergarten zur Schule wird auch der Überbrückungszeitraum (Ferien und Zeiten bis zum Schulstart) finanziert.

Bei einer Betreuung von Schulkindern verweist das Kreisjugendamt vorrangig auf das Betreuungsangebot der Schule vor Ort. Die Eltern entscheiden sich für eine Schulart und müssen das dort vorhandene Angebot ausschöpfen, sofern es kostenfrei ist. Erst über die Schließzeiten hinaus oder in besonderen Bedarfen kann Kindertagespflege ergänzend finanziert werden.

1.3 Ende der Leistungsgewährung

Die laufende Geldleistung wird längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn Eltern und Tagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die schriftlichen Mitteilungen über das Ende (z.B. bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflege) müssen übereinstimmend erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII kann nur für Kinder gem. der Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 1 gewährt werden und endet mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

1.4 Betreuungsumfang

Es werden die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden in angemessenem Umfang übernommen. Der Stundenumfang muss sich auf die bedarfsbegründeten Voraussetzungen beziehen.

Die schriftlichen Mitteilungen müssen übereinstimmend erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Für einen Tag werden höchstens 12 Stunden Kindertagespflege anerkannt. Finden mehr als 12 Stunden Kindertagespflege am Tag statt, wird der Fachdienst informiert. Er überprüft zusammen mit dem Tageselternverein die Bedarfslage.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 25 % (d.h. zwei Stunden) als Betreuungszeiten anerkannt.

2. Geldleistungen an die Tagespflegeperson

2.1 Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

2.1.1 Ausgestaltung der Geldleistung

Tagespflegepersonen, die im Rems-Murr-Kreis wohnen und die Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ausüben, erhalten eine Geldleistung von 6,50 Euro je Stunde je Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,74 Euro zur Erstattung der Sachkosten und 4,76 Euro zur Anerkennung der Förderleistung.

Soweit Kinderfrauen bzw. beim Tageselternverein angestellte Tagespflegepersonen ihre Geldleistungen an die abgebenden Eltern bzw. den Verein abtreten, werden die Geldleistungen vom Kreisjugendamt direkt an die Eltern bzw. an den Verein geleistet.

Tagespflegepersonen, die nicht im Rems-Murr-Kreis wohnen, erhalten den Stundensatz nach den Regelungen des örtlichen Jugendamtes.

2.1.2 Eingewöhnung

Für die Eingewöhnung werden die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Stunden übernommen. Anerkannt werden die Stunden, die innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Kindertagespflege an bis zu 14 Tagen angefallen sind. Die Eingewöhnungstage können einzeln oder zusammenhängend stattfinden.

Die Geldleistung für die Eingewöhnung erfolgt sowohl dann, wenn sich ein Kindertagespflegeverhältnis anschließt, als auch dann, wenn kein Kindertagespflegeverhältnis zustande kommt.

Bereits zu Beginn der Eingewöhnung muss eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. Eignungsfeststellung vorliegen, die bedarfsbegründenden Voraussetzungen jedoch noch nicht.

Für die Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

2.1.3 Auszahlung der Geldleistung

2.1.3.1 Auszahlungsformen

Eltern und Tagespflegeperson entscheiden sich für mindestens drei Monate fest für eine Auszahlungsform der laufenden Geldleistung:

a) monatlicher Pauschalbetrag

Aus den von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die monatliche Geldleistung. Sie wird monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Eine wöchentliche Stundenzahl wird mit dem Faktor 4,3 auf den vollen Monat umgerechnet.

Eine Erhöhung der festgelegten Betreuungsstunden ist nur mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich.

Eine Verringerung der festgelegten Betreuungsstunden ist umgehend mitzuteilen und gilt ab dem ersten Betreuungstag mit verminderter Betreuungszeit.

Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausbezahlt, auch für Monate mit 28, 29 oder 31 Tagen.

Unterbrechungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind Ausfallzeiten für Urlaub des abgebenden Elternteils, Krankheit des betreuten Kindes, Urlaub der Tagespflegeperson oder Krankheit der Tagespflegeperson.

Ist das Kindertagespflegeverhältnis nicht länger als 28 aufeinanderfolgende Kalendertage unterbrochen wird keine Rückforderung vorgenommen.

Diese, durch das Kreisjugendamt bezahlte Ausfallzeiten, sind je vollem Betreuungsjahr (365 Tage ab Beginn der Leistung) auf 12 Wochen pro Kind begrenzt. Soweit durch Beendigung der Kindertagespflege kein volles Betreuungsjahr zustande kommt und die Betreuungszeit weniger als 6 Monate betrug, verkürzt sich diese Zeit auf 6 Wochen pro Kind.

Die Dokumentation und die Verantwortung zur Einhaltung der Höchstgrenze an bezahlten Ausfallzeiten obliegt den Tagespflegepersonen und den abgebenden Eltern. Bei Überschreiten von 12 Wochen sind Sie verpflichtet, den Tageselternverein zu benachrichtigen, der wiederum das Jugendamt informiert.

Dauert die Unterbrechung länger als 28 Tage, ist dies dem Kreisjugendamt frühstmöglich mitzuteilen. Ab dem 1. Tag der Ausfallzeit werden dann keine Leistung durch das Kreisjugendamt mehr erbracht und überzahlte Geldleistungen werden von den Tagespflegepersonen zurückgefordert.

Bereits bezahlte Kostenbeiträge werden den Eltern für den betreffenden Zeitraum der Unterbrechung zurückerstattet.

b) monatliche Stundenabrechnung:

Aus den von den Eltern und der Tagespflegeperson nach Ablauf des betreffenden Monats gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die Geldleistung für den betreffenden Monat, die im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird.

Unterbrechungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind Ausfallzeiten für Urlaub des abgebenden Elternteils, Krankheit des betreuten Kindes, Urlaub der Tagespflegeperson oder Krankheit der Tagespflegeperson.

Ist das Kindertagespflegeverhältnis nicht länger als 28 aufeinanderfolgende Kalendertage unterbrochen wird keine Rückforderung vorgenommen.

Diese, durch das Kreisjugendamt bezahlte Ausfallzeiten, sind je vollem Betreuungsjahr (365 Tage ab Beginn der Leistung) auf 12 Wochen pro Kind begrenzt. Soweit durch Beendigung der Kindertagespflege kein volles Betreuungsjahr zustande kommt und die Betreuungszeit weniger als 6 Monate betrug, verkürzt sich diese Zeit auf 6 Wochen pro Kind.

Die Dokumentation und die Verantwortung zur Einhaltung der Höchstgrenze an bezahlten Ausfallzeiten obliegt den Tagespflegepersonen und den abgebenden Eltern. Bei Überschreiten von 12 Wochen sind Sie verpflichtet, den Tageselternverein zu benachrichtigen, der wiederum das Jugendamt informiert.

Dauert die Unterbrechung länger als 28 Tage, ist dies dem Kreisjugendamt frühstmöglich mitzuteilen. Ab dem 1. Tag der Ausfallzeit werden dann keine Leistung durch das Kreisjugendamt mehr erbracht und überzahlte Geldleistungen werden von den Tagespflegepersonen zurückgefordert.

Bereits bezahlte Kostenbeiträge werden den Eltern für den betreffenden Zeitraum der Unterbrechung zurückerstattet.

2.1.3.2 Sonderzahlungen

a) Zusätzliche Betreuungszeiten

Zusätzliche Betreuungsstunden werden für Ferienzeiten der Tageseinrichtung/Schule und gegebenenfalls ausfallende Zeiten der Tageseinrichtung/Schule übernommen, sofern zuvor ein öffentliches gefördertes Tagespflegeverhältnis bestanden hat.

Die zusätzlichen Betreuungszeiten sind innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Betreuungstag von den Eltern und der Tagespflegeperson mitzuteilen.

Das Kreisjugendamt überprüft nach Mitteilung von zusätzlichen Betreuungszeiten die Beitragsstufe bzgl. des Kostenbeitrags und fordert ggf. anteilige Kostenbeiträge nach.

b) Vertretungsregelungen / Ersatzkindertagespflege

Ist das Kindertagespflegeverhältnis wegen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson länger als drei aufeinanderfolgende Betreuungstage unterbrochen, werden die Kosten für zusätzliche Kindertagespflegeverhältnisse ohne Bedarfsprüfung ab dem ersten tatsächlich erbrachten Betreuungstag übernommen.

Jedes Kindertagespflegeverhältnis muss die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllen. Die Mindestbetreuungszeit von 21,5 Stunden im Monat muss nicht erfüllt sein, aber die Mindestbetreuungszeit von einer Stunde je Betreuungstag.

Eltern und Tagespflegepersonen haben unverzüglich einen Antrag beim Kreisjugendamt zu stellen (z.B. in Form eines Antrags der Tagespflegeperson und gemeinsame Mitteilung der Betreuungsstunden). Ein Nachweis über Ausfallzeiten ist nicht erforderlich.

Bei Ersatzkindertagespflege wird keine Eingewöhnung gezahlt.

Bei Teilnahme am Qualifizierungskurs zur Tagespflegeperson (QHB300) gelten hierüber hinaus geltende Regelungen. Diese können im „Teilplan Kindertagespflege“ Anlage 20 nachgelesen werden.

2.2 Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen

2.2.1 Voraussetzungen

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden für durch das Kreisjugendamt öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse als Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII bewilligt.

Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung müssen erfüllt sein. Es werden für die Zeiten, in denen tatsächlich ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht, Zuschüsse bewilligt. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der Beginn der Eingewöhnung.

2.2.2 Zuständigkeit

Entsprechend der aktuellen Empfehlung des KVJS werden Anträge auf Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen, (auch wenn sie länger als 6 Monate zurückliegende Zeiträume betreffen), beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis bearbeitet und insgesamt hälftig erstattet, wenn die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rems-Murr-Kreis hat und wenn sie mindestens 1 Kind betreut, für dessen Geldleistung (Pflegegeld) der Rems-Murr-Kreis zuständig ist.

Soweit die im Rems-Murr-Kreis lebende Tagespflegeperson, ausschließlich Kinder aus anderen Landkreisen betreut, ist das Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht zuständig.

Soweit eine Tagespflegeperson aus einem anderen Landkreis einen Antrag auf anteilige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei uns stellt, da sie ein Kind betreut, für dessen Geldleistung der Rems-Murr-Kreis ist, ist zunächst zu prüfen, ob der für die Tagespflegeperson zuständige Landkreis die gesamte hälftige Erstattung vornimmt. Soweit dieser Landkreis jedoch der Empfehlung des KVJS nicht folgt, ist eine anteilige Kostenübernahme vom Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis vorzunehmen. Bei dieser anteiligen Berechnung wird von der Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder (private und öffentliche Kindertagespflegeverhältnisse) ausgegangen, die die Tagespflegeperson betreut hat. Der Betreuungsumfang wird nicht berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass zuerst das Jugendamt tätig wird, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einem Antrag auf anteilige Erstattung im Rems-Murr-Kreis sind die Bescheide des anderen Jugendamtes / der anderen Jugendämter vorzulegen.

Soweit die Tagespflegeperson in einem anderen Landkreis lebt, aber ausschließlich Kinder betreut, für deren Geldleistung (Pflegegeld) der Rems-Murr-Kreis zuständig ist, erfolgt für den maßgeblichen Zeitraum, soweit das örtliche Jugendamt die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ablehnt, die gesamte hälftige Erstattung beim Rems-Murr-Kreis.

2.2.3 Zuschüsse zur Alterssicherung

Die Zuschüsse für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Tagespflegeperson betragen je Tagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, von der Rentenversicherung ermittelten insgesamt angefallenen gesetzlichen Betrags.

Liegt keine Rentenversicherungspflicht vor, kommen als Anlageformen freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in eine private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ohne Kapitalwahlrecht („Riesterrente“) in Betracht. Die

Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand muss (vertraglich) ausgeschlossen sein. Vom Eintritt in den Ruhestand kann bei Frauen und Männern frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegangen werden.

Bei Kinderfrauen bzw. beim Tageselternverein angestellten Tagespflegepersonen werden dem Arbeitgeber (den Eltern oder dem anstellenden Tageselternverein) die Arbeitgeberanteile zur Alterssicherung erstattet. Dies gilt auch für Minijobs.

Soweit Tagespflegepersonen über Einkommen aus Kindertagespflege und sonstigem Einkommen verfügen, werden die insgesamt anfallenden Versicherungsbeiträge zu Grunde gelegt.

2.2.4 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson beträgt je Tagespflegeperson 50 % des tatsächlichen insgesamt angefallenen Betrags.

Der Zuschuss zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson richtet sich nach der Hälfte des monatlichen Mindestbeitrags bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei Kinderfrauen bzw. beim Tageselternverein angestellten Tagespflegepersonen werden dem Arbeitgeber (den Eltern oder dem anstellenden Tageselternverein) die Arbeitgeberanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Dies gilt auch für Minijobs.

Soweit Tagespflegepersonen über Einkommen aus Kindertagespflege und sonstigem Einkommen verfügen, werden die insgesamt anfallenden Versicherungsbeiträge zu Grunde gelegt.

2.2.5 Zuschüsse zur Unfallversicherung

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht je Tagespflegeperson dem insgesamt angefallenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Unfallkasse Baden-Württemberg). Es werden die Beiträge für die Pflichtversicherungssumme, nicht für Höherversicherungen übernommen.

Bei Kinderfrauen bzw. beim Tageselternverein angestellten Tagespflegepersonen werden dem Arbeitgeber (den Eltern oder dem anstellenden Tageselternverein) die Aufwendungen zur Unfallversicherung erstattet. Dies gilt auch für Minijobs.

2.2.6 Bewilligung

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung sind mit den erforderlichen Nachweisen beim Kreisjugendamt im Nachhinein zu stellen. Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und im Nachhinein bewilligt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Leistung erfolgt bei selbständigen Tagespflegepersonen an die Tagespflegeperson.

Bei Kinderfrauen bzw. beim Tageselternverein angestellten Tagespflegepersonen erfolgt die Bewilligung und Auszahlung an die Eltern bzw. an den Tageselternverein.

Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Auf dementsprechend verspätete Anträge werden keine Erstattungen mehr vorgenommen.

3. Kostenbeteiligung

3.1 Einkommensbegriff

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen (abgebende Elternteile und das betreute Kind) zuzüglich der Einkommen der Kinder (minderjährig und volljährig), die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben und für die der kostenbeitragspflichtige Kindergeld erhält.

Zum Gesamteinkommen zählen:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, einschließlich Weihnachtsgeld Urlaubsgeld und Sonderzahlungen.
- Arbeitslosengeld I, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Gründungszuschuss (gekürzt um daraus resultierende Versicherungsbeiträge)
- der Anteil des Erziehungsgeldes, welcher über derzeit 300,00 Euro liegt
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, sonstige Sozialleistungen
- Unterhalt
- Renten wie Hinterbliebenen-, Halbwaisen- und Betriebsrenten sowie Pensionen
- Kindergeld, welches der kostenbeitragspflichtige für Kinder derselben häuslichen Gemeinschaft erhält
- Miet- und Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten, z.B. des Arbeitgebers, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters o.ä.
- alle sonstigen positiven Einkommen

Nicht zum Gesamteinkommen zählen und anrechnungsfrei bleiben:

- Eigenheimzulage
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden
- Pflegegelder aus der Pflegeversicherung

Bereinigung des Einkommens:

- Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern
- Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung oder gegebenenfalls Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Selbständigen anerkennbare Beiträge zur Altersvorsorge und Kranken-/Pflegeversicherung
- Absetzung von Freibeträgen ab der dritten haushaltsangehörigen und beim Einkommen berücksichtigten Person. Für diese und jede weitere Person wird ein Freibetrag von 322,00 Euro abgezogen.

3.2 Kostenbeitragstabelle (gültig ab 01.04.2018)

Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis:

Beitragsstufe	1		2		3		4		Einkommensgruppen	maßgebliches Einkommen
tägliche Betreuungszeit	1 bis 3,5 Stunden		über 3,5 bis 5 Stunden		über 5 bis 7 Stunden		über 7 Stunden			
wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 17,5 Stunden		über 17,5 bis 25 Stunden		über 25 bis 35 Stunden		über 35 Stunden			
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis unter 75,25 Stunden		75,25 bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
Monatliche Kostenbeiträge	0	0	0	0	23	23	23	23	1	bis 1.500 EUR
	12	18	24	36	49	71	65	95	2	bis 2.000 EUR
	24	36	49	71	98	142	130	190	3	bis 2.500 EUR
	37	53	73	107	146	214	195	285	4	bis 3.000 EUR
	49	71	98	142	195	285	260	380	5	bis 3.500 EUR
	61	89	122	178	244	356	325	475	6	bis 4.000 EUR
	73	107	146	214	293	427	390	570	7	bis 4.500 EUR
	85	125	171	249	342	498	455	665	8	über 4.500 EUR

Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!

Die Kostenbeitragstabelle ist gestaffelt nach:

- Einkommen der Eltern und Kinder, die mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für die die abgebenden Eltern Kindergeld erhalten,
- täglicher Betreuungszeit und
- Alter des Kindes.

Bei Bezug von:

- o Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II (Hartz IV),
- o Asylbewerberleistungen,
- o Wohngeld,
- o Kinderzuschlag, oder
- o Sozialhilfe nach dem SGB XII

wird der Kostenbeitrag unabhängig von der Höhe dieser Sozialleistung aus der Einkommensgruppe 1 ermittelt.

Der Intention des Gesetzgebers folgend, wonach Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichgestellt werden sollen, hat sich das Kreisjugendamt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und Tageselternvereinen an den Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen der Kommunen im Rems-Murr-Kreis orientiert, wohl wissend, dass die Betreuungsformen und Beitragssätze für Tageseinrichtungen im Rems-Murr-Kreis zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der Beitragstabelle die Empfehlungen

des Gemeindetags, der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Fortschreibung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen einbezogen worden.

Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung werden Zuweisungen, die im Rahmen der Betriebskostenförderung für die Kindertagespflege von Seiten des Landes dem Landkreis gewährt werden, berücksichtigt. Die Kosten der abgebenden Eltern werden für Kinder unter 3 Jahren dadurch deutlich gemindert.

Für die monatliche Betreuungszeit und somit Ermittlung des Kostenbeitrags werden die gezahlten Stunden pro Monat addiert. Stunden aus der „normalen“ laufenden Kindertagespflege und zusätzliche bezahlte Stunden sind zu addieren.

Ersatzkindertagespflege bleibt beim Kostenbeitrag bis zum 28. Tag außer Betracht. Auch wenn die Stunden im Vergleich zur „normalen“ Kindertagespflege höher oder niedriger sind, wird der bisherige Kostenbeitrag erhoben. Wird Ersatzkindertagespflege länger als 28 Tage geleistet und aus dem normalen Kindertagespflegeverhältnis fällt kein Kostenbeitrag mehr an, wird der Kostenbeitrag bis zum Ende der Ersatzkindertagespflege aus den monatlichen Stunden der Ersatzkindertagespflege berechnet.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, wird in den Beitragsstufen 2 bis 4 der Einkommensgruppe 1 kein Kostenbeitrag verlangt.

Die kostenbeitragspflichtigen Personen können sich mit schriftlicher Erklärung (bei gesamtschuldnerischen Kostenbeitragspflichtigen übereinstimmend) freiwillig zur Zahlung des der jeweiligen Beitragsstufe entsprechenden Kostenbeitrages in der höchsten Einkommensgruppe verpflichten. Die Vorlage der Einkommensnachweise kann aber nur dann entfallen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Kindertagespflege in anderer geeigneter Form nachgewiesen wurden (z.B. Kopie Arbeitsvertrag, etc.)

3.3 Kostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern aus einer Familie

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in durch das Kreisjugendamt geförderte Kindertagespflegeverhältnissen betreut, ergibt sich folgender Kostenbeitrag:

- bei 2 Kindern aus einer Familie 75,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 3 Kindern aus einer Familie 50,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 4 Kindern aus einer Familie 37,5 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 5 Kindern aus einer Familie 30,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind

Der sich daraus ergebende Betrag stellt den endgültigen Kostenbeitrag dar und wird nicht auf volle EUR auf- oder abgerundet. Es zählen alle betreuten Kinder, unabhängig ob es gemeinsame oder Kinder nur eines Elternteils sind oder der Kostenbeitrag bei einzelnen Kindern 0,00 Euro beträgt.

Soweit sich in den Beitragsstufen 2 bis 4 nach der Geschwisterermäßigung wegen mehreren betreuten Kindern ein Kostenbeitrag unter 23,00 Euro ergibt, wird dennoch ein Kostenbeitrag von 23,00 Euro erhoben, da dieser Betrag eine häusliche Ersparnis darstellt. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet.

3.4 Festsetzung des Kostenbeitrages

Die Kostenbeteiligung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid gegenüber den kostenbeitragspflichtigen Personen festgesetzt wird; zusammenlebende Eltern werden gesamtschuldnerisch herangezogen.

Im Monat des 3. Geburtstages des Kindes wird der Kostenbeitrag für unter 3 Jahre alte Kinder, ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag für über 3 Jahre alte Kinder festgesetzt. Bei anteiligen

Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Kostenbeitrags festgesetzt, auch wenn der maßgebliche Monat 28, 29 oder 31 Tage hat.

Bei Geschwisterermäßigungen werden Kostenbeiträge unter 10,00 Euro im Monat je Kind nur dann festgesetzt, wenn der Kostenbeitrag der Geschwister insgesamt mindestens 10,00 Euro im Monat beträgt.

Stand: 02/2020

Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis

Backnang, Allmersbach im Tal, Aspach,
Auenwald, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg
an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler,
Spiegelberg, Sulzbach an der Murr und
Weissach im Tal:

Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.

Tageselternvermittlung
Theodor-Körner-Straße 1
71522 Backnang

Telefon 07191 3419-119
Telefax 07191 3419-155

tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de
www.kinderundjugendhilfe-bk.de

Schorndorf, Plüderhausen, Remshalden,
Urbach und Winterbach:

Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.

Karlstraße 19 (Familienzentrum Schorndorf)
73614 Schorndorf

Telefon 07181 887720
Telefax 07181 887718

info@tev-schorndorf.de
www.tev-schorndorf.de

Fellbach und Kernen im Remstal:

TagesEltern Fellbach und Kernen e.V.

Neue Straße 14
70734 Fellbach

Telefon 0711 5750529
Telefax 0711 58529655

info@tageseltern-fellbach.de
www.tageseltern-fellbach.de

Waiblingen, Korb und Weinstadt:

Tageselternverein Waiblingen e.V.

Alter Postplatz 17 (Familienzentrum KARO)
71332 Waiblingen

Telefon 07151 98224-8960
Telefax 07151 98224-8979

info@tageselternverein-wn.de
www.tageselternverein-wn.de

Welzheim, Alfdorf, Althütte, Kaisersbach und
Rudersberg:

Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.

Brunnenstraße 18
73642 Welzheim

Telefon 07182 805887-0
Telefax 07182 805887-30

info@tamue.de
www.tamue.de

Winnenden, Berglen, Leutenbach und
Schwaikheim:

Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V.

Mühltorstraße 25 (Haus der Jugend)
71364 Winnenden

Telefon 07195 979379
Telefax 07195 979377

info@tageseltern-winnenden.de
www.tageseltern-winnenden.de

Der Soziale Dienst

- arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- ist oft erste Anlaufstelle
- kann von Hilfesuchenden (Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) sowie Institutionen (Schulen, Arztpraxen, Kindergärten usw.) kontaktiert werden
- macht Wegweiserberatung und kann unterschiedliche Hilfen anbieten

Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis

Kinder- und Jugendhilfe
-Sozialer Dienst-

Winnender Straße 30/1 | 71334 Waiblingen

Telefon 07151 501-1292 (Sekretariat)

Telefax 07151 501-1807

Karl-Krische-Straße 4 | 71522 Backnang

Telefon 07191 895-4028 (Sekretariat)

Telefax 07191 895-4025

Karlstraße 3 | 73614 Schorndorf

Telefon 07181 93889-5030 (Sekretariat)

Telefax 07181 93889-5043

Sprechzeiten

Mo-Mi 8:30-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr

Do 8:30-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr

Fr 8:30-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung